

Hausordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 17.02.2016

Aufgrund von § 18 Abs. 1 HG NRW hat die Präsidentin der Hochschule Düsseldorf am 17.02.2016 die nachstehende Hausordnung beschlossen.

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Hausordnung gilt für alle durch die Hochschule Düsseldorf genutzten Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Liegenschaften.
- (2) Die Hausordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Düsseldorf sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Räumen der Hochschule aufhalten (Nutzerinnen und Nutzer).

§ 2 – HAUSRECHT

- (1) Inhaberin bzw. Inhaber des Hausrechts ist die Präsidentin oder der Präsident. Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgeübt. Sie oder er wird im Fall ihrer oder seiner Abwesenheit nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Präsidiums vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident delegiert gemäß § 5 Abs. 2 Grundordnung der Hochschule Düsseldorf (GO HSD) vom 08.10.2015 das Hausrecht auf die in der Anlage aufgeführten Hausrechtsbeauftragten.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sind zur Durchsetzung des Hausrechts jederzeit berechtigt, sich einen Ausweis oder eine Legitimation zeigen zu lassen.
- (3) Falls zwischen einer Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 2 Abs. 1 und einer Entscheidung der oder des Hausrechtsbeauftragten ein Widerspruch besteht, so geht die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten derjenigen der oder des Hausrechtsbeauftragten vor. Entscheidungen zur Durchsetzung des Hausrechts, die getroffen werden, weil Gefahr im Verzug besteht (Eilentscheidungen), bleiben hiervon unberührt.

§ 3 – ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Die Öffnungszeiten der Hochschulgebäude in der Vorlesungszeit und für die vorlesungsfreie Zeit werden vom Präsidium der Hochschule festgelegt und werden in geeigneter Form (z.B. durch Beschilderung, Aushänge, über das Internet und/oder auf der Homepage der Hochschule Düsseldorf) bekannt gemacht.
- (2) Hochschulinterne Regelungen, die Mitgliedern der Hochschule außerhalb der Öffnungszeiten einen Zugang ermöglichen, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 – SICHERHEIT UND ORDNUNG

- (1) Die Räume der Hochschule dürfen nur zu den ihnen vom Präsidium zugewiesenen Zwecken genutzt werden. Eine Nutzungsänderung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
- (2) Den Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sicherheit, der Ruhe und Sauberkeit treffen, ist Folge zu leisten. Fluchtwege in Fluren, Treppenhäusern und Gängen müssen freigehalten werden. Das Abstellen von Gegenständen ist in diesen Bereichen untersagt.
- (3) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit für ihr Arbeitsumfeld, z.B. Personen, Sachen oder Räume, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl und Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (4) Das Rauchen innerhalb von Gebäuden, Gebäudeteilen und Tiefgaragen der Hochschule ist grundsätzlich verboten. In ausgewiesenen Raucherzonen auf dem Gelände und dem öffentlich frei zugänglichen Außenbereich der Hochschule Düsseldorf ist das Rauchen gestattet.
- (5) Die Räume sind ausreichend zu belüften. Dabei sind geöffnete Fenster – soweit möglich – festzustellen. Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.
- (6) Für den Verschluss von Türen und Fenstern der jeweils genutzten Räumlichkeiten und Dienstzimmer, der Schränke und Schreibtische, auch bei kurzfristigem Verlassen, ist die jeweilige Nutzerin oder der jeweilige Nutzer verantwortlich. Die Räumlichkeiten der Hochschule sollen nachhaltig genutzt werden, d.h. es sollte insbesondere bei Verlassen der Räumlichkeiten auf energiesparendes Verhalten geachtet werden.
- (7) Festgestellte Schäden, Störungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich der Arbeitsvorbereitung des Dezernats Gebäudemanagement zu melden. Außerhalb der Dienstzeit ist der Empfang über Störungen zu informieren.
- (8) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zugang für Beschäftigte der Hochschule mit Chipkarte nach vorheriger Anmeldung beim Wachdienst über den Haupteingang gewährleistet.
- (9) Beschäftigte, die noch nach der Öffnungszeit im Gebäude verbleiben, sollten – sofern sie sich dort aufhalten – den Wachdienst zum Schutz der persönlichen Sicherheit informieren.
- (10) Studierende haben sich außerhalb der Öffnungszeiten immer anzumelden. Für studentische Hilfskräfte und Studierende kann die Fachbereichsleitung in Abstimmung mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Schlüsselverantwortung im Einzelfall schriftlich gegenüber der Verwaltung jeweils für ein Semester Zugangsberechtigungen außerhalb der Öffnungszeiten benennen.

(11) Der Wachdienst ist angewiesen, Personen, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden der Hochschule Düsseldorf aufhalten, unter Vorlage eines Personalausweises, Studierendenausweises oder Dienstausweises und unter Angabe des Aufenthaltsgrundes in Listen aufzunehmen. Diese Listen werden nach zwei Wochen gelöscht bzw. vernichtet.

(12) Das Einbringen von privaten, netzbetriebenen elektrischen Geräten ist grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung gestattet. Dabei muss der Standort und die Einbringung der Geräte mit dem Dezernat Gebäudemanagement abgestimmt und genehmigt sein (DGUV3 Prüfung, Brandschutz etc.). Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Kommunikationsgeräte (Handy, Tablet, Laptop etc.).

(13) Beim Fotografieren, Filmen und Tonaufzeichnen werden Urheberrechte und insbesondere Urheberpersönlichkeitsrechte gewahrt.

§ 5 – GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE UND UNZULÄSSIGE BETÄTIGUNGEN

(1) Demonstrationen und öffentliche Versammlungen auf und in den/dem von der Hochschule Düsseldorf genutzten Liegenschaften, Gelände, Gebäuden und Gebäudeteilen müssen unter der Angabe einer Veranstaltungsleitung und unter Einhaltung einer angemessenen Frist von mindestens sieben Arbeitstagen bei der Leitung des Dezernats für Gebäudemanagement angemeldet werden.

(2) Auf den/dem von der Hochschule Düsseldorf genutzten Liegenschaften, Gelände, Gebäuden und Gebäudeteilen bedürfen der Genehmigung:

1. Veranstaltungen, die außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs der HSD stattfinden sowie Veranstaltungen, die außerhalb der im HG NRW gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschule Düsseldorf stehen
2. Aushänge, Anschläge und Plakate, soweit diese nicht auf den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden.
3. Das Verteilen (kommerzieller) Werbematerialien sowie Werbeinformationen (z.B. Handzettel, Flugblätter), die in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb der Hochschule stehen.
4. Das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede Art des Verkaufes, des Vertriebs von Waren und Dienstleistungen, z.B. Finanzdienstleistungen.
5. Fotografieren, Filmen und Tonaufzeichnungen durch Nutzerinnen und Nutzer, die nicht Mitglieder der Hochschule i.S.v. § 9 HG NRW sind.
6. Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken.
7. Bauliche Veränderungen sowie Nutzungsänderungen (dauerhaft oder temporär), an und in den Gebäuden und Räumen (wie z. B. Anstriche, Änderung der Bodenbeläge, Veränderungen am Schließsystem usw.).
8. das Sammeln von Spenden.

Die Genehmigung ist bei der Leitung des Dezernates Gebäudemanagement einzuholen.

Sofern Veranstaltungen oder Aktivitäten im Sinne der Ziffern 1 bis 7 ohne Genehmigung durchgeführt werden, können diese durch berechnigte Hausrechtsbeauftragte untersagt werden bzw. Informationsstände, Plakate, Anschläge etc. auch ohne vorherige Anmeldung entfernt werden.

(3) Unzulässig und nicht genehmigungsfähig sind:

1. Die Benutzung von Inline-Skates, Skateboards, Tretrollern o. Ä innerhalb der Gebäude und in der Tiefgarage.

2. Betteln und Hausieren.
3. Das private Mitführen von Tieren, ausgenommen Servicehunde (z.B. Blindenhunde, Rettungshunde) in den Räumlichkeiten der Hochschule Düsseldorf.

§ 6 – FAHRRÄDER UND KRAFTFAHRZEUGE

- (1) Auf den Park- und Bewegungsflächen der Hochschule Düsseldorf gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Weiteres regelt die Verkehrs- und Parkraumordnung.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt werden. Durch- und Zufahrten sowie Feuerwehrebewegungsflächen sind freizuhalten. Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufs können widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art auf Kosten des Halters abgeschleppt werden. Näheres regelt die Verkehrs- und Parkraumordnung.
- (3) Fahrräder dürfen nur mit Genehmigung in die Gebäude mitgenommen werden. Sie sind außerhalb der Gebäude in den vorhandenen Fahrradständern abzustellen, so dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Sie können andernfalls auf Kosten der Besitzerin oder des Besitzers entfernt und verwahrt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind hochschuleigene Fahrräder, die der Erfüllung von Hochschulzwecken, insbesondere von Forschung und Lehre, dienen.
- (4) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, die durch Dritte verursacht werden und auf den von der Hochschule Düsseldorf genutzten Grundstücken abgestellt sind.

§ 7 – FUNDSACHEN

Fundgegenstände werden am Empfang der Hochschule Düsseldorf abgegeben und werden vom Dezernat Gebäudemanagement verwahrt. Sie werden mindestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters aufbewahrt.

§ 8 – AHNDUNG VON VERSTÖßEN GEGEN DIE HAUSORDNUNG

Verstöße gegen die Hausordnung können nach den gesetzlichen Regelungen geahndet werden.

§ 9 – ALLGEMEINE SICHERHEITS- UND ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

Über die getroffenen Regelungen hinaus sind folgende Regelungen zu beachten:

- Brandschutzordnung der Hochschule Düsseldorf,
- Satzung der Unfallkasse für Unfallschutz und Unfallversicherung,
- Ergänzende Ordnungen für die einzelnen Gebäude oder Gebäudeteile, Einrichtungen, Betriebseinheiten, Werkstätten und Labore
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) für die Benutzung von Hörsälen, Räumen mit 200 und mehr Sitzplätzen

- Verkehrs- und Parkraumordnung der Hochschule Düsseldorf für die Benutzung der Parkflächen.

§ 10 - BEKANNTMACHUNG UND IN-KRAFT-TRETEN

Diese Ordnung tritt am 01.03.2016 nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Präsidentin der Hochschule Düsseldorf vom 17.02.2016.

Düsseldorf, den 17.02.2016



Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass

ANLAGE

Hausrechtsbeauftragung nach § 2 Abs. 1 der Hausordnung der Hochschule Düsseldorf, in Kraft getreten am 01.03.2016, sind:

- die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
- die Leitung des Dezernats für Gebäudemanagement und von ihr in Absprache ausdrücklich beauftragte Personen für alle durch die Hochschule Düsseldorf allgemein genutzten Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Liegenschaften sowie grundsätzlich in allen Bereichen in Notfällen und bei konkreten Gefährdungen,
- die Dekanin und der Dekan sowie die von der Dekanin oder dem Dekan bestimmte Vertretung für diejenigen Gebäude/Gebäudebereiche, Räume und Flächen, die dem Fachbereich zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
- die Leitung der zentralen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die von der jeweiligen Leitung bestimmte Vertretung für die jeweilige Einrichtung,
- die Leitung der zentralen Betriebseinheiten sowie die von der Leitung bestimmte Vertretung für die jeweilige Betriebseinheit,
- die Dezernatsleitung sowie die von der Dezernatsleitung bestimmte Vertretung für den jeweiligen Bereich,
- der Vorsitz des AstA für die ausschließlich von der Studierendenschaft genutzten Räume,
- die Fachschaftsratsmitglieder für die Räumlichkeiten der Fachschaften,
- das Studierendenparlamentspräsidium während der Sitzungen des Studierendenparlamentes in den Sitzungsräumlichkeiten,
- der Wahlausschuss während der Wahl in den Wahlräumen,
- der Urabstimmungsausschuss während der Urabstimmung in den Urabstimmungsräumen,
- die Leitung der jeweiligen Vollversammlung während der Vollversammlung in den Räumlichkeiten der Vollversammlung,
- die Leitung von Laboren, Werkstätten, Studios etc. für den jeweiligen Bereich,
- die Veranstaltungsleitung für die durchgeführte Veranstaltung,
- die Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung,
- die Beschäftigten für die ihnen zugewiesenen Räume,
- die Personalräte in den ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten,
- die Sitzungsleitungen während der Sitzung von Kollegialorganen, Kommissionen oder Gremien der Hochschule,
- die Wahlleitung für die Wahlräume während der Wahl.